



Auflagen für Flutlichtanlagen an Sportplätzen im Land Salzburg (Zusammenstellung notwendiger Vorschriften in Naturschutzverfahren)

WICHTIGER HINWEIS: Die nachstehende Auflistung von Auflagen und Vorschriften nimmt nicht die Frage der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit vorweg. Beleuchtungsanlagen an sensiblen Standorten können auch bei Einhaltung der nachstehenden Punkte zu versagen sein, wenn sie maßgeblichen negativen Einfluss auf bestimmte naturschutzfachliche Schutzgüter ausüben. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen! Altbestände sind gemäß dem NSchG vor dem 01.07.1992 und gemäß dem LUA-G baurechtlich vor dem 12.08.1987 bei durchgehend unverändertem Bestand anzunehmen.

1. Die Beleuchtungsanlage muss den Anforderungen einer professionellen Lichtplanung gemäß ÖNORM EN12193 und ÖNORM O1052 sowie den Richtlinien des Salzburger Fußballverbandes entsprechen. Beleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit dürfen nur innerhalb der Klassen der ÖNORM EN 12193 sowie gemäß den Anforderungen der Richtlinien des Salzburger Fußballverbandes erfolgen.
2. Die Beleuchtungsanlage ist als dimmbare Anlage (75 lx – 150 lx) auszuführen. Die mittlere Beleuchtungsstärke der Flutlichtstrahler darf im Training 75 lx und bei Wettkampfspielen 150 lx nicht überschreiten. (Eine Förderung erfolgt ebenfalls nur bis 150 lx). Der Betrieb im Wettkampfmodus (150 lx) ist projektgemäß an maximal **X Tagen** im Jahr zulässig. Über diese Schaltzeiten sind in einem Schaltbuch nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind einmal jährlich am Ende der Herbstsaison bis 15.11. der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Erläuterungen zu 1.-2.: Für Flutlichtanlagen zu Trainingszwecken wird nach der Norm EN 12193 eine mittlere Beleuchtungsstärke von 75 lx gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klasse II mit 200 lx nur für Wettkämpfe auf bereits mittlerem Niveau bestimmt ist. Die Richtlinien des Salzburger Fußballverbandes verlangen für Meisterschaftsspiele einen Mindestwert von 90 lx und einen empfohlenen Wert von 150 lx. Deshalb gibt es auch nur eine Förderung bis zu einer Obergrenze von 150 lx. Diese Werte müssen sich aus der Lichtberechnung der mittleren Beleuchtungsstärke ergeben. Bei Flutlichtanlagen nur für Trainingszwecke, ist eine mittlere Beleuchtungsstärke über 75 lx auch naturschutzfachlich abzulehnen. Allenfalls ist für Einzelereignisse höherer Klassen eine in Stufen schaltbare Anlage zwischen 75 lx bis max 150 lx herzustellen und nur für den jeweiligen Zweck zulässig zu dimmen.



3. Als Leuchtmittel dürfen nur LEDs ohne UV-Anteil verwendet werden.
4. Es dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von ≤ 3000 Kelvin (warmweiß) verwendet werden.
5. In ökologisch sensiblen Bereichen muss der G-Index der Leuchten $\geq 1,5$ sein oder die Farbtemperatur ist auf ≤ 2700 Kelvin zu beschränken.
6. Es sind ausschließlich staubdichte Leuchten (Schutzklasse $IP \geq 65$) mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Erläuterungen zu 3.-6.: Die Begrenzung der Lichtfarbe (Kelvin), der UV- und Blauanteile (G-Index) und der Oberflächentemperatur stellen Maßnahmen gegen eine Anlock- und Tötungswirkung von Insekten und geschützten Tieren dar.

7. Die Beleuchtungsanlage ist auf die Größe des Hauptspielfeldes (Größe eines Fußballfeldes) zu beschränken.
8. Eine Fernwirkung und Lichtabstrahlungen nach oben sowie zur Seite sind zu vermeiden. Daher ist eine Beleuchtung nur von oben nach unten zulässig. Die Leuchten sind waagrecht auszurichten.
9. Sämtliche Leuchten sind seitlich und nach oben so scharf von der Umgebung abzuschirmen, dass ihr Licht ausschließlich auf die zu beleuchtende Fläche fällt. Der Abstrahlwinkel zur Vertikalen ist auf 70° zu begrenzen (Strahlrichtung der maximalen Lichtstärke). Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden.
10. Werden Leuchten mit einer Glasabdeckung verwendet, ist diese plan auszuführen und seitlich zu verblenden.
11. Die Anstrahlung von Gebäuden sowie von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ist nicht zulässig.
 - Laut ÖNorm O 1052 darf die Aufhellung von naturschutzfachlich sensiblen Lebensräumen (Biotop, Gewässer) nicht mehr als $0,25 \text{ lux}$ betragen. Schutzgebiete dürfen gar nicht beleuchtet werden.
 - Hinsichtlich Gebäude sind die maximal zulässigen mittleren vertikalen Beleuchtungsstärken in der Fensterebene nach Tabelle 4 der ÖNorm O 1052 einzuhalten.



12. Die Leuchtpunkthöhe darf die Höhe von 18 m nicht überschreiten.
13. Die zu errichtenden Masten haben eine nicht glänzende, unauffällige, dunkle Farbgebung im Bereich der grauen, braunen oder grünen Farbfamilie aufzuweisen.
14. Der tageszeitliche Betrieb aller Beleuchtungsanlagen ist gemäß bestehenden Normen bis maximal 22:00 Uhr gestattet (Ausschaltzeitpunkt). Zur Sicherstellung der Ausschaltzeit ist eine Zeitschaltuhr einzubauen.

Erläuterungen zu 14.: Der tageszeitliche Betrieb wird nach Bedarf bzw. Notwendigkeit und Zulässigkeit iSd Tabelle 8 der ÖNORM O 1052, aber maximal bis 22:00 festgelegt.

15. Jahreszeitlich ist der Betrieb der Anlage auf die Zeiträume XX.XX – XX.XX sowie auf XX.XX – XX.XX zu beschränken.

Erläuterungen zu 15.: Der jahreszeitliche Betrieb wird nach Bedarf bzw. Notwendigkeit und Zulässigkeit iSd Artenschutz (je nach Aktivitätszeiten der Insekten) eingeschränkt.

16. Nach Fertigstellung ist von einem zertifizierten Lichttechniker ein Prüfbericht über die norm- und auflagengemäße Errichtung der Beleuchtungsanlagen unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
17. Die Bewilligung ist auf 10 Jahre zu befristen, damit nach diesem Zeitraum eine Anpassung an den Stand der Technik möglich ist.

Stand: September 2024

